

Etwas über die ehemaligen Handelsverhältnisse der Stadt Zürich und ihren Angehörigen

Autor(en): **P.N.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Monatschrift**

Band (Jahr): **2 (1800-1801)**

Heft 6

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-551113>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Etwas über
die ehemaligen Handelsverhältnisse
der
Stadt Zürich und ihren Angehörigen.
Von P. N. in Z.

Die Zögerung unserer alten Regierung dem Landbürger den Handel frey zu geben — ward von vielen für ein Hauptpunkt der Disharmonie gehalten, die zwischen der alten Regierung und einem Theil ihrer Angehörigen entstand, und er war es auch.

Daher dürfte es vielleicht für manchen Mitbürger, in und ausser unserm Canton, nicht uninteressant seyn, die Gründe zu wissen, warum besagte Regierung so lange zurückhielt, dem Verlangen so vieler ihrer Angehörigen zu entsprechen.

Diese Gründe sind zum Theil in folgendem Gespräche enthalten, welche schon vor einem Jahr geschrieben waren; vielleicht könnte es die gute Folge haben, manchem redlichen Landbürger gemäßigtere Begriffe gegen die vorige Regierung bezubringen, und so die Harmonie im Ganzen zu befördern.

Gespräch über die Oefnung des freyen Handels im Canton Zürich, zwischen zwey Landbürgern D. und F.

D. Hätte die alte Regierung den Landleuten in ihren Forderungen, besonders in Absicht auf den freyen Handel mehr entsprochen, so wäre es mit der Revolution in unserm Lande nicht so weit gekommen.

F. Es ist gut reden, wenn das Uebel geschehen ist, wie man ihm hätte bevoor kommen können, unmöglich konnte die alte Regierung alles voraussehen was geschah, sonst hätte sie freylich manches hingeben können, um das wichtigere zu retten, wo
sie

die Pflicht zu haben glaubte, es nicht hingeben zu dürfen, weil dieß Hingeben wohl einseitig genommen gut, dem Ganzen aber schädlich war.

D. Wäre die Freygebung des Handels nicht ein Glück für das Ganze gewesen?

F. Urtheile selbst ob der bisherige Handel des Landbürgers, mit der Stadt, oder der Handel mit den Fremden, für den Landbürger besser seyn müsse?

Der Landbürger, der alle vierzehn Tage in die Stadt kam, seine Waaren da verkaufte, das baare Geld dafür bezog, und dann daraus aufs neue wieder einkaufte oder fabriziren ließ, konnte auf die sicherste Weise sein Capital des Jahrs wenigstens zwanzigmal umsetzen, und hatte so einen weit sichern und größern Gewinn, als der Kaufmann in der Stadt, der die Waare erst auf die Bleibe thun, und dann dem Fremden auf ein Jahr, wenigstens sechs Monath Zeit hin, statt für baar Geld auf sein Risque verkaufen konnte, hätte der Landbürger sich nicht mit seinem Handel mit dem Stadtbürger begnügen dürfen?

D. Aber man sagt: der Stadtbürger habe so oft dem Landbürger seine Waare abgedrückt; es sey doch hart an die Stadt gebunden zu seyn, und seine Waare nicht dem Fremden verkaufen zu dürfen, selbst wenn der Bürger sage: „ich handle „jetzt nicht“ oder dem Landmanne Spottpreise anbiete.

F. Dieser Grund verdient allerdings Beherzigung, indessen verhielt sich die Sache so. Wenn die Waaren Abgang fanden, so eiferten die Stadtbürger selbst auf einander, dem Landmann seine Waaren abzukaufen, welches dieser auch wohl zu benutzen wußte, und seine Preise so hoch trieb, als es nur möglich war; in diesem Falle konnte der Stadtbürger den Landmann nicht drücken, vielmehr geschah das Gegentheil. Stekte sich aber der Waarenabgang, zahlte der Fremde nicht mehr die Preise wie vorher, so häuften sich die Magazine; wer drückte dann?

D. Der Fremde.

F. Wenn zum Beyspiel ein einziges Haus zwey bis dreyhundert Ballen Baumwolle, durch seinen Commissionair aus der ersten Hand einkauft, wird er solche nicht wohlfeiler bekom-

mett, und eben so wohlfeiler verkaufen können, als wann zwanzig bis dreßzig Käufer zum Vorschein kommen, solche einkaufen, und wieder verkaufen.

D. Ich habe die Sache noch nie in diesem Gesichtspunkt angesehen, nun fange ich an zu begreifen, warum die Regierung so sehr zögerte, dem Lande den Handel frey zu geben; aber freylich hat der Grund doch auch viel Schein, daß nirgends in der Welt der Handel so beschränkt war, als im Canton Zürich. Was sagst du zu diesem?

F. Ich bin zwar mit dem Handel in andern Staaten nicht genug bekannt, aber doch sah ich es selbst, daß zum Beyspiel in Frankreich die Waarenfabrikation und Verkauf, noch weit mehr in den Städten eingeschränkt war, als bey uns. Ich sahe die großen Handelsleute und Fabrikanten (Holland ausgenommen), meistens in den Städten, und sehr selten auf der Landschaft. Gesezt aber auch, der Handel wäre in allen Staaten frey, und auf der Landschaft statt in den Städten, es fände sich aber, daß es unserm kleinen Cantone zu tráglicher wäre, daß derselbe nicht freyer wäre, als bisher, müßten wir uns in diesem Falle nach dem Beyspiel anderer Staaten richten? — Jeder Staat hat seine eigene Lage, seine besondern Verhältnisse, dem einen kann gerade das nützlich seyn, was dem andern schädlich ist, und so umgekehrt.

D. Ich sehe, daß es gut ist, beyde Seiten zu hören, wenn man über etwas richtig urtheilen will.

F. Und so könnte ich dir über alle Forderungen der Landleute an die alte Regierung, deren Gewährung verzögert oder abgeschlagen wurde, nicht unschwer zeigen, daß solcher nicht ohne zureichenden, für das Beste des Ganzen abzweckenden Grund geschah. — Der Stadtbürger, war es nicht natürlich, daß auch er mit den Kaufpreisen hinabstimmen, und mit dem Einkaufen der Waaren zurückhalten mußte? dieses zeugte denn die Lage. Wo der Landbürger klagte: „Der Stadtbürger“, drücke ihn.“ Dieß mußte ohne seine Schuld geschehen, weil der Stadtkaufmann, durch die Lage der Umstände, und durch den fremden Käufer ebenfalls, und gewissermaßen mehr gedrückt war, als der Landbürger. Die jetzige Lage beweist es, ob der Druck in dergleichen Fällen von dem Stadtbür-

ger, oder von andern Seiten herkam. Wo der Handel frey, aber der Abgang der Waaren gehemmt und gestekt ist, kann der Stadtbürger seine Waare nicht verkaufen, so kann es auch der Landbürger nicht, wenn schon der Handel frey ist; kann aber der Stadtbürger seine Waare verkaufen, dann weiß der Landbürger jedem Druck auszuweichen, und sicheren und guten Gewinn zu beziehen.

- D. Ich sehe indessen noch nicht ein, wie der freye Handel unserm Staat im Ganzen schädlich seyn könnte?
- F. Wenige einfache Grundsätze werden dir es aufheitern. Wannt schlägt das Korn auf dem Kornmarke ab, wenn viele oder wenn wenige Verkäufer sind?
- D. Wenn viele Verkäufer vorhanden sind, denn in diesem Falle besorgt jeder, seine Waare bleibe ihm stehen, und so stimmt er mit seinem Preis herab, sobald er sieht, daß andre wohlfeiler verkaufen als er, und das muß unter vielen Verkäufern geschehen, weil immer darunter sind, die ihre Waare nicht zu bezahlen vermögen, sondern solche verkaufen müssen.
- F. Du hast die Sache vollkommen gefaßt. Wer, glaubst du also, daß dabey gewinne, der Käufer oder der Verkäufer?
- D. Natürlich der Käufer.
- F. Es kann nicht anders seyn. Eben so verhält es sich mit den übrigen Handlungswaaren. Kommen zum Beispiele noch hundert bis zweyhundert Verkäufer von Mouffelinen und Tüchern zu denen, die wir schon haben, welche ihre Waaren dem Fremden feil bieten, so wird der Preis davon nothwendig fallen müssen, und zuletzt wird der Landbürger dem Fremden die Waare in dem Preise verkaufen, in dem er solche dem Stadtbürger zu verkaufen gewohnt war. — Dann gewinnt er also bey dem Handel mit dem Fremden nicht mehr als vormals bey dem Stadtbürger, und der Gewinn den dieser gezogen (von dem so vieles auf mancherley Weise wieder dem Lande zu gute kam), fällt dahin und sein Handel ist minirt, ohne daß der Landbürger dabey mehr gewinnt, als vorher; im Gegentheil weniger, weil der Fremde nicht alles mit baarem Gelde bezahlen, sondern so viel er kann die Waare auf Zeit und Credit nehmen wird. — Zudem fällt dem Staat der sichere Bezug eines seiner größten Revenues,

welches er ohne einige Kosten bezog, dahin; welches die Regierung ebenfalls zum Besten des ganzen Landes zu verwenden, gewohnt war, und dadurch dem Lande manche Auflage erspart hatte. Der Waarenzoll, den die Stadtbürger bezahlten, der jährlich auf 80,000 fl. sich belaufen mochte, und der bey dem freyen Handel wie schwer, unsicher und kostspielig ob der Landschaft bezogen werden kann?

- D.** Aber wie verhält sich in Absicht auf den Einkauf derselben; mir scheint es, man hätte doch wenigstens dem Landbürger freygeben sollen, statt ihn nur auf die Stadt und den Zurzacher Markt zu beschränken.
- F.** Es verhält sich damit wie mit dem Verkauf; jemehr Käufer auf eine Waare bieten, desto höher wird der Verkäufer mit dem Waarenpreis steigen, und wer wird so wieder am meisten dabey profitiren?
- D.** Der Fremde unstreitig, in Absicht auf den Verkauf der Waaren.
-